



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Präsident

E: 15.07.2015, 15:21 Uhr

Postanschrift: Postfach 1851
55508 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/793-1176
Telefax: 0671/793-1199

Hausanschrift: Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



14. Juli 2015

Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz

hier: Novellierung der Düngeverordnung – umweltgerecht und praxisnah für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/5035

dazu: Novellierung der Düngeverordnung – praxisnah für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft
Antrag (Alternativantrag) der Fraktion der CDU
- Drucksache 16/5092

Schreiben vom 30. Juni 2015 – Az.: W 4 – Drs. 16/5035/5092, Dr. Michael Mensing

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, Ihnen unsere Hinweise und Anregungen vortragen zu können, bedanken wir uns.

Vorbemerkung: Rheinland-Pfalz hat in weiten Teilen des Landes eine ausgeglichene Nährstoffbilanz. Der Viehbesatz liegt unter 0,6 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die allgemein strengeren Regelungen für die Düngung werden eher durch die Situation in den intensiven Veredlungsgebieten in den nördlichen Bundesländern hervorgerufen. Es ist nicht richtig, dass dies auch Auswirkungen auf Räume hat, die keine Nährstoffprobleme haben, wie das überwiegend in Rheinland-Pfalz der Fall ist.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sieht es keinesfalls als erforderlich an, die gute fachliche Praxis, die der derzeit gültigen Gesetzgebung zugrunde liegt, ändern zu müssen.

Um die Ziele zu erreichen ist die Aus-, Weiterbildung und Beratung der Landwirte noch mehr in den Mittelpunkt der Maßnahmen zu stellen.

Im Einzelnen bitten wir, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Zu § 4: Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

Die natürliche Verlagerung (Luft, Wasser) bei Stickstoff und Phosphor soll gesenkt werden. Dieser Verluste lassen sich nicht verhindern, da sich das Wettergeschehen nach erfolgten Düngemaßnahmen oft anders entwickelt als vorhergesagt. Werden diese nicht vermeidbaren Verluste vermindert so verzichten wir auf Höchstertrag und Qualität bei den Früchten.

Forderung: Keine Rücknahme der Düngebemessung, da wir sonst auf Ertrag und Qualität verzichten müssen.

Zu § 6: Zusätzliche Vorgaben zur Anwendung von bestimmten Düngemitteln

Die Ausbringung von wertvollem organischem Dünger zu befristen macht aus fachlicher Sicht keinen Sinn. Viele Versuchsanstellungen kamen zum Ergebnis, dass im Dezember oder Januar ausgebrachte Gülle eine bessere Düngewirkung hat als wenn im Oktober oder November ausgefahren wird. Der Grund hierfür ist einfach: im Dezember und Januar liegen die Temperaturen meist unter 5 ° Celsius. Die Ausdampfung von Ammoniak und damit Entweichen in die Luft, ist deshalb sehr gering. Die Niederschläge, die zur Verlagerung von Düngemitteln führen können, sind gerade deswegen gering, weil kalte Luft wenig Wasser mit sich führt.

Forderung: Keine Sperrfristen, der gut ausgebildete Landwirt kann selbst am besten bestimmen, wann Wirtschaftsdünger am sinnvollsten ausgebracht werden kann.

Bis zu 170 kg Stickstoff pro ha aus Gülle konnten bisher gedüngt werden. Diese Menge reicht bei weitem nicht aus, um die Nährstoffe, die durch die Ernte entzogen werden dem Kreislauf wieder zuzuführen. Deshalb war es möglich über andere organische Düngemittel oder Mineraldünger die erforderlichen Nährstoffe zu verabreichen. Zukünftig soll die Begrenzung auch für die anderen organischen Düngemittel gelten, d. h. hat ein Betrieb Gülle und Gärreste so gilt für den Stickstoff beider Düngemittel die Höchstgrenze. Damit wäre der Landwirt gezwungen mehr Mineraldünger zuzukaufen, um dem Entzug an Nährstoffen gerecht zu werden. Der Landwirt hat dann höhere Kosten für die Ernährung der Pflanzen und gleichzeitig muss er weitere Flächen hinzugewinnen, um die Wirtschaftsdünger verwerten zu können. Alles deutet darauf hin, dass er die "überschüssigen" Mengen an andere Landwirte verschenken oder gar kostenlos auf ihre Felder fahren muss. Dadurch entstehen weitere Kosten, die das Betriebsergebnis belasten.

Um mit dieser vorgeschlagenen Änderung einigermaßen leben zu können, muss hilfsweise mit Nachdruck die sogenannte Derogationsregelung wieder eröffnet werden. Bis vor etwa einem Jahr konnten intensive Standorte über eine Sonderregelung bis zu 240 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger dem Grünland zuführen; dies war auf Antrag möglich.

Forderung: Keine Einschränkung bei der Düngung mit Wirtschaftsdüngern. Eine 100 %-ige Ernährung der Pflanzen ohne Mineraldünger ist möglich. Solche Düngemittel in Gaben aufgeteilt, zur richtigen Zeit und mit modernster Technik ausgebracht, können dieselben Erträge und Qualitäten bei den Feldfrüchten bringen, wie über mineralische Düngung. Entscheidend ist das Wissen und Können des Landwirts.

Neu ist zudem die Einführung von Sperrfristen für das Ausbringen von Festmist (§ 6 Düngeverordnung Entwurf) und der Nachweis über die Lagerkapazität von Festmist, der in einem Zeitraum von 4 Monaten auf dem Betrieb anfällt (§ 12 Düngeverordnung Entwurf).

Diese Regelung erfordert den Bau größerer Festmistplatten mit entsprechenden Kosten.

Derzeit empfiehlt die Landwirtschaftskammer in der Beratung, beim Bau einer Festmistplatte eine Lagerkapazität für den anfallenden Festmist im Zeitraum von 3 Monaten vorzusehen. Dies ist auch weiterhin ausreichend und angemessen.

Zu § 6 Abs. 2 Ausbringungstechnik für flüssige Düngemittel

Ab Februar 2020 (bzw. auf Grünland ab Februar 2025) dürfen flüssige Düngemittel nur noch streifenförmig auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden eingebracht werden. Dies lassen nur noch die Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik oder Schlitzgeräte zu. Bei bestellten Futterflächen kann eine streifenförmige Ablage oft negative Auswirkungen auf die Futterqualität haben. Gerade durch die Ablage mittels Schleppschlauch liegt die Gülle in diesen Streifen jedoch sehr dick, was auf Grünland zu streifenförmigen Narbenschäden führen kann. Der Begriff der „bodennahen Ausbringung“ lässt Raum für neue emissionsmindernde Entwicklungen in diesem Bereich.

Forderung: Neben der Vorgabe zur streifenförmigen Ablage auf den Boden oder der direkten Einbringung in den Boden sollte zusätzlich eine bodennahe Ausbringung zulässig sein.

Zu § 8: Nährstoffvergleich

Die heute praktizierte Düngebilanz ist absolut ausreichend. Die hierfür erforderlichen Daten lassen sich einfach ermitteln. So werden sämtliche zugekauften Betriebsmittel volumen- oder gewichtsmäßig erfasst. Ebenso die Produkte die den Betrieb verlassen. Die innerbetrieblichen Transfers bei den Betriebsmitteln lassen sich als resultierende Größen berechnen. Da regelmäßig Bodenproben entnommen werden, um den Nährstoffgehalt im Boden festzustellen, werden über die Ergebnisse objektive Zahlen erfasst, die über das ordnungsgemäße Verhalten Auskunft geben. In den wenigsten Betrieben ist eine Fuhrwerkswaage vorhanden, um z.B. das Grobfutter zu wiegen, bevor es im Fahrsilo eingelagert wird. Eine Änderung würde viel Mehrarbeit (Dokumentation) bedeuten und weitere Kosten verursachen.

Forderung: Keine Änderung der bisherigen Nährstoffbilanzierung; keine Einführung der sogenannten Hoftorbilanz.

Zu § 12: Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Um bei der Düngung mit Wirtschaftsdünger gezielt vorgehen zu können, sind natürlich ausreichend Lagerkapazitäten erforderlich. Schon seit Jahren gilt förderrechtlich bei Bauvorhaben die Bestimmung, 6 Monate flüssige organische Dünger lagern zu können. Diese Vorgabe ist fachlich gerechtfertigt und hat sich in der Praxis bewährt. Weshalb nun die Forderung 7 oder gar 9 Monate solche Düngemittel lagern zu können? Nach guter fachlicher Praxis kann bis Ende September noch Gülle oder Gärreste auf Begrünung oder Grünland ausgebracht werden. Die durch den Abbau der organischen Substanz freiwerdenden Mineralien werden sofort in Biomasse umgesetzt. Beide Vorgänge kommen zum Stillstand, wenn die Temperaturen unter +10 Grad Celsius sinken. Anfang März spätestens werden die ersten Düngemaßnahmen durchgeführt und Ende April sind die Speicher leer. Überkapazitäten kosten bekanntlich nur Geld und schmälern das Betriebsergebnis.

Forderung: Beibehaltung der bisherigen Vorgaben mit einer Lagerkapazität von 6 Monaten. Bei optimalem Management und einem ausreichenden Anteil an Grünland reichen auch 4 Monate.

Zu § 13 Länderöffnungsklausel

Die Länderöffnungsklausel ermöglicht den Ländern zusätzliche Auflagen zu beschließen. Dies ist aus Sicht von Rheinland-Pfalz abzulehnen.

Forderung: Die Landwirtschaftskammer hält es vielmehr für erforderlich, Regelungen der Düngeverordnung in den Räumen abzumildern, die nachweislich keine Grundwasserprobleme durch die landwirtschaftliche Nutzung haben. Nur in diesem Sinne kann aus unserer Sicht einer Länderöffnungsklausel zugestimmt werden.

Haltung der Landwirtschaftskammer zu den Vorschlägen der Fraktionen:

- Keine Datenverwendung die zu anderen als düngerechtlichen Zwecken erhoben wurden
- Kein erweiterter Datenabgleich (wie Bundesregierung vorschlägt)
- Keine Vollzugskontrolle mit anderen Daten
- Unterstützung des Programms Gewässerschonende Landwirtschaft, (die LWK ist Partner im Programm)
- Keine obligatorische Hoftorbilanz
- Keine Ausweisung von Risikogebieten in RLP
- Unterstützung des Maßnahmenprogramms (einschl. wissenschaftlicher Untersuchungen) zum Gemüsebau und der Beregnung
- Streichung der Regelungen zum Phosphat, da diese nicht Bestandteil der Nitratrichtlinie sein dürfen
- Keine Länderöffnungsklausel einführen
- 50 mg Nitratwert im Gemüsebau und Ackerbau in Rheinhessen aufgrund geringer Grundwasserneubildungsraten können nicht eingehalten werden
- Bestandsschutz für JGS Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

SL



Ökonomierat Norbert Schindler MdB